

Vd
199



FR. 17
16

Vd
199

BIBLIOTHECA
MONICKAVIANA

UNIVERSITÄT
HALLE
(SAALE)

11



**In Gottes Gnaden Wir
CLEMENS WENCESLAUS
erwählter Erzbischof zu Trier, des heiligen Rö-
mischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Pre-**

**laten Erz-Canzlar, und Churfürst, Bischof zu Freysingen, und Regensburg, Ad-
ministrator der gefürsteten Abten Prüm, Coadjutor zu Augspurg, Königlicher Prinz in Prehnen und
Littauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Engern, und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Margraf zu Meissen,
auch der Ober- und Nieder-Laufnitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensperg, Barby und Hanau, Herr zu
Nadenstem u. c. c. Entbieten allen, und jeden Unseres Erzkstis Hohen, Mitteren, und Unter-Gerichten, Obrigkeiten, Geschlechtern, Rathsleuten,
Burgern, Gemeines-Leuth, Einwohner, Unterthanen, Schul- und Schirms-Verwandten sowohl in Städten und Flecken, als auf dem Lande, vorab Unsere
Gnab, und sügen denselben hiemit zu wissen: Demnach Wir auf zeitlichen Hinritt Vermland des Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn JOANN HILIPP Erzbischof-
sen zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Prelaten Erz-Canzlarn, und Churfürsten, Bischöfen zu Worms, Administratoren der
gefürsteten Abten Prüm u. c. Christflügigen Andenkens nach Gottes unerforschlichen Rathschluß auf den erledigten Erzkstis erhoben, auch von
Uns hirtauf das Heit Unserer Landes-Regierung vorlich ergriffen worden. S. fund, und bleiben Wir dabey des unabänderlichen Vorsatzes, die von seiner All-
schwersten Regenten-But lieget, auf das allerforsamste zu erhalten.**

Sie hatten schon hirtab die erste Proben, als Wir Unsere liebe Unterthanen aller Geld-Verwendungen, so bey Unserem Einzug, wie es eben geschehen, auf Er-
krachtungen, Ehrenferten, oder sonstig Freudenpiel aufgehen lassen würden, mit einem absonderlichen Vorbot wohlnemend überdoben, somit ihren guten Will-
en gern vor das Beer angenommen. In eben dieser nitthen Absicht haben Wir sogar den freymüthigen Schluß gefasset, ihnen ausser, wo Wir es gewissen Ursachen
halber nöthig erinnsen werden, vor diesmal die sonst gewöhnliche Lands-Puldaungs-Kosten gnädigst nachzulassen, da Wir Uns an ihrer Unseren allernehmsten bedenden
Herrn Churfürst, und ihren Nachkommen am hohen Erzstiz bereits abgeschöpfter Lands- und Erb-Pflicht gnädigst begnügen.

Damit aber gleichwohl dieser Unser hulse Regierungs-Anfang in seinem Fortgang und Ende mit dem himmlischen Segen, woran alles gelegen, immer beglei-
tet werde, so empfehlen Wir sämtlichen Oberen, billigst, und vor allen Dingen, die Ehre Gottes, als einer guter Politen weisentlich und ersten Hauptgrund,
woran auch dieselbe und einen jeglichen aus ihnen bey derjenigen schweren Verantwortung, so sie jezo vor Uns, dereinsein aber auch vor dem allerhöchsten strengen
Richter zu geben haben werden, gnädigst ernstlich, das geringste, so derselben, forhin der christlichen Tacht, Ehrbarkeit, und guten Sitten zuwider ist, nicht zu dul-
den, sondern dasselbe mit scharfem Gebrauch der von Uns ihnen vertrauten Zwangsmitteln, wo es anerkent mit Verschwendung nicht geschehen kan, alsobald zu verhin-
dern, oder auch benandten Umständen nach an seine Beßer geiz emend zu berichten.

Hierhin gehöret ebenmäßig die Kinderzucht, als der sicherste Vorbot, eines jeden Menschens künftigen gut-oder bösen Lebens-Bandels, inmassen dann alle Oberen,
auch in diesem wichtigsten Punkt ein genaufft- und gewissenhaftes Einsehen tragen, nitthen denen Seelsorgern fleißig zur Hand gehen. Im gleichen Grad befehlen
Wir allen böher nitthel- und untersten Gerichts-Höfen, Beamten, Rathen, Richter, und Urtheils-Jasseren die Gort gefällige Gerechtigkeit, Mangel deren auch ganze
Königreich, und Fürstenthümer in Verfall gerathen, und verlohren gehen.

Sie sollen dabero, gleichwie Wir Uns einchnig zu ihnen gnädigst versehen, denen klagenden Partheyen, so viel es nur die Ordnung zulasset, tunzum, und mit Hin-
dangung alles verammlichen Eigennutzes ihr schlaniges in partheyisches Recht widerfahren lassen, und gedenken, daß der ungerechte Heller den gerechten verze-
re, daß Unrecht immer seinen Herrn setzige, ja manchesmal Weib und Kinder früh zu Wittwen und Waisen mache. Wo herentgegen aber auch Unsere Bürger,
Gemeines-Leuth, Einwohner, Unterthanen, Schul- und Schirms-Verwandte, so es in Policie- oder Justiz-Angelegenheiten, sich denen Gebotten ihrer Vorgerichten
willig sügen, und immer vor Augen halten sollen, daß, wer seinen Obern widersteht, Gort selbst widersteht. Glauben si aber, daß ihnen durch solcherey Gro-
bort jeteilen zu viel geschehe, als dann ist ihnen gleichwohl sich wider die Obern dessurwegen mit Worten, oder Werthen zu vergreifen bey barester Straf nicht erlau-
bet, weder auch ein anderer Weg zugelassen, als die Beschwörden Höhern des gütlichnäßig anzubringen, fort hirtauf das Feinere mit Gelassenheit und Ruhe zu ge-
wärtigen. Gerchebet nun, wie wir hoffen, solches alles nach Unserm Landes-väterlich und liebevollsten Wunsch, und Verlangen, so wird Uns, und Unseren Unter-
geben der beständige Zufluß des göttlichen Segens nicht entziehen, sondern desto mehr Uns die Gelegenheit erscheinen, jederman diejenige Churfürstliche Gnaden und
Hulden werthbätig erweisen zu können, wonit Wir ihnen samt, und sonders innernein wohl benehmen verbleiben. Urkund Unserer eigener Hand Unterschrift,
und Bedruckung des Churfürstlichen größern Cansley-Zusehels. Ehrenbreitstein den xten Merz 1768.



**CLEMENS WENCESLAUS
Churfürst.**

10 199 71

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several paragraphs of dense script.

CLARENZ WENESTAUZ
Büchlein

MC



Fragment of text from the reverse side of the page, including the letters 'MC' at the bottom.

ULB Halle 3
007 655 266








In Gottes Gnaden Wir

CLEMENS WENCESLAUS

erwählter Erzbischof zu Trier, des heiligen Rö-

mischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Bre-

laten Erz-Canzlar, und Churfürst, Bischof zu Freysingen, und Regensburg, Ad-

ministrator der gefürsteten Abten Prüm, Coadjutor zu Augsburg, Königlicher Prinz in Pohlen und
Hering zu Sachsen, Lütlich, Cleve, und Berg, Engern, und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,
und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu
Entbieten allen, und jeden Unseres Erzfürstlichen Hohern, Mitteren, und Unter-Gebrüchen, Obrigkeiten, Befehlsleuten, Vorkleibern,
Bischof, Einwohner, Unterthanen, Schützen und Schürren Verwandten sowohl in Siedt und Flecken, als auf dem Lande, vorab Unsere
menselichen hiezu zu wissen: Demnach Wir auf zeitlichen Durchtritt Verland des Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn JOANN PHILIPP Erzbischof-
lichen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Neulaten Erz-Canzlern und Churfürsten, Bischofen zu Worms, Administratoren der
Prüm re. Christlichsten Andentens nach Gottes unerforschlichen Rathschluß auf den erledigten Stuhl dieses hohen Erzfürstlichen Erben, auch von
ist Unserer Landes-Regierung wirklich erzeuget worden. Sind, und bleiben Wir haben des unabänderlichen Vorfasses, die von seiner All-
höchster Fürstlicherer Pflege neu anvertraute Gurlanden, auch mit dessen Hülf, und Beystand in Fried und Wohlergehen, so viel es an Unserm
Antheil liegt, auf das allerbestmögliche zu erhalten.

In hiesig die erste Proben, als Wir Unsere liebe Unterthanen aller Geld-Verwendungen, so den Unserem Einzug, wie es eben geschehen, auf Er-
pforten, oder sonstiger Freudenpiel aufzugeben son würden, mit einem absonderlichen Vorwort wohlnemend überdosen, somit ihren guten Will-
ere angenommen. In eben dieser milden Absicht haben Wir schon den freymüthigen Schluß gefasset, ihnen ansehe, wo Wir es gewissen Ursachen
in werden, vor dieimal die sonst gewöhnliche Landes-Huldigungs-Röten gnädigst nachzulassen, da Wir Uns an ihrer Unseren allernehmsten bedien
er, und ihren Nachkommen am hohen Erzfürstlichen Reichthum bereits abgetheiltener Lands- und Erb-Erbrecht gnädigst begnügen.

leichtswohl dieser Unser huldige Regierunge-Anfang in seinem Fortgang und Ende mit dem himmlischen Segen, woran alles gelegen, immer beglei-
ten Wir sämtlichen Obhern, billigt, und vor allen Dingen, die Ehre Gottes, als einer guter Policey weisentlich und ersten Hauptgrund,
e und einen jeglichen aus ihnen bey derjenig-en schweren Verantwortung, so sie jezo vor Uns, dertinsich aber auch vor dem allerhöchsten strengen
en werden, gnädigst ernstlich, das geringste, so forsch der christlichen Tacht, Ehrbarkeit, und guten Sitten zuwider ist, nicht zu dul-
en mit scharfem Gebrauch der von Uns ihnen vertrauten Zwangsmitteln, wo es anehest mit Bescheidenheit nicht geschehen kan, alsobald zu verbün-
denden Umständen nach an seine Wehler geze emend zu verziehen.

ebenmäßig die Kinderzucht, als der sicherste Vorwort, eines jeden Menschens künftigen gut-oder bösen Lebens-Bandes, inmassen dann alle Obhern,
tzigsten Punkt ein genaufft- und gewissenhaftes Einsehen tragen, mithin denen Seelsorgern fleißig zur Hand geben. Im gleichen Grad beschle-
ter- und untreuen Gerichte-Höfen, Beamten, Rathen, Richter, und Urtheils-Sasseren die Gort gefällige Gerechtigkeit, Mangel deren auch ganze
stenthäuser in Verfall gerathen, und verlohren gehen.
so, gleichwie Wir Uns ebenhin zu ihnen gnädigst verziehen, denn klagen den Partheien, so viel es nur die Ordnung zulasset, kurzum, und mit Hin-
samlichen Eigennutzes ihr schleunigst im partheiweises Recht widerfahren lassen, und gedenken, daß der ungeredete Heller den gerechten verzehe-
ner seinen Herrn selbige, ja manchesmal Weib und Kinder früh zu Wittwen und Waisen mache. Wo herangezogen oder auch Unsere Bürger,
inwohner, Unterthanen, Schulz- und Schützen Verwunder, jeve es in Policey-oder Justitz-Angelegenheiten, sich denen Gebotten ihrer Vorgesetzten
amer vor Augen halten sollen, daß, wer seinen Obhern widersteht, Gott selbst widersteht. Glauben sie aber, daß ihnen durch solcherey Bes-
geheide, als dann ist ihnen gleichwohl sich wider die Obhern desentwegen mit Worten, oder Werken zu vergriffen den barrefier Straf nicht erlau-
anderer Weg zugelassen, als viele Beschwerden Obhern desgemäßig anzubringen, fort hierauf das Frenere mit Gelassenheit und Ruhe zu ges-
et nun, wie wir hoffen, solches alles nach Unserm Landes-würdlich- und liebevollsten Wunsch, und Verlangen, so wird Uns, und Unseren Unere-
ge Zufuß des göttlichen Segens nicht entziehen, sondern noch mehr Uns die Gelegenheit erzhienen, jederman diejenige Churfürstliche Gnaden und
erweilen zu können, womit Wir ihnen samt, und sonders immerhin wohl behagen kan verbleiben. Urkund Unserer eignen Hand Unterschrift,
s Churfürstlichen großen Canzley-Zusiegels. Ehrenbreitstein den 1ten März 1768.



CLEMENS WENCESLAUS

Churfürst.

